

TOP 45:

Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

Drucksache: 240/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung ist das Ergebnis ihrer datenschutzrechtlichen Evaluierung, um die der Bundesrat das damalige Bundesministerium der Justiz beim Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vor zwei Jahren in einer Entschließung gebeten hatte, vgl. BR-Drucksache 263/12 (Beschluss).

Mit Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung am 1. Januar 2013 wurde das Schuldnerverzeichnis auf eine elektronische Führung umgestellt und ein länderübergreifendes Vollstreckungsportal eingerichtet.

Die Untersuchung der bisherigen Erfahrungen mit den Abfragen in dem Schuldnerverzeichnis hat ergeben, dass die Ausgestaltung der Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nicht ausreichend gewährleistet, dass eine eingetragene Person mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft oder Verwechslungen führt. Mit der Anpassung der entsprechenden Suchkriterien soll die Änderungsverordnung dem entgegenwirken und dadurch auch sicherstellen, dass das Schuldnerverzeichnis seiner Warn- und Informationsfunktion tatsächlich gerecht wird. Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung eine Legaldefinition eines übermittelten Datensatzes. Diese erlaubt den Ländern eine klare und rechtssichere Anknüpfung für die Erhebung von Gebühren für die Abfragedatenübermittlung und verhindert unangemessene Kostenfolgen, die wiederum die Akzeptanz des gemeinsamen Vollstreckungsportals gefährden könnten. Schließlich sieht die Änderungsverordnung in § 12 SchuFV vor, dass die Suchkriterien zur Übermittlung von Datensätzen nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nach drei Jahren unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.